

**Kostenstrukturerhebung für das Jahr 2006
bei Unternehmen der
Energie- und Wasserversorgung (UK)**

Rücksendung
bitte bis
15. Juni 2007

081

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postal. Anschrift der befragenden Behörde

Datum und Unterschrift der/des
Auskunfteilenden:

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)
Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: XXXXX - Durchwahl

Ansprechpartner/-in
Herr XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX - XXXX
Frau XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX - XXXX
Telefax: XXXXXXXXXXXX - XXXX
E-Mail: XXXXxxXXXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und Erläute-
rungen enthalten die beigefügten
Informationen, die Bestandteil
des Fragebogens sind.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Unternehmensnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

081

Unternehmensnummer

Hinweise für das Ausfüllen:

Alle Angaben sind für das **Gesamtunternehmen** ohne Zweig-
niederlassungen oder Unternehmensteile im Ausland (bei
Grenzkraftwerken nur deutscher Anteil) zu machen.

Soweit Ihr Unternehmen in verschiedenen Bereichen der
Energie- und Wasserversorgung oder ggf. noch in anderen
Wirtschaftsbereichen tätig ist, bitten wir, zusätzlich für einen
Teil der Merkmale die Angaben auf dem **Beiblatt für fach-
liche Unternehmensteile** zu machen.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2006. Deckt sich das Ge-
schäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr
zu Grunde zu legen, das im Laufe des Jahres 2006 zu
Ende ging. In das Geschäftsjahr sind höchstens 12 Monate
einzubeziehen.

Sollte der endgültige Jahresabschluss noch nicht vorliegen,
genügen vorläufige Werte aus den entsprechenden Konten
oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Es ist unbedingt erforderlich, bei den mit [] gekennzeichneten
Positionen die beigefügten **Erläuterungen** zu beachten.

A Tätige Personen

Ende September des Geschäftsjahres [1]

1 **Tätige Inhaber/-innen, tätige Mitinhaber/-innen**
sowie unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Code Anzahl (mit einer Nachkommastelle)

05

1.1 **darunter:** weiblich

09

2 **Arbeitnehmer/-innen** (einschl. Beamte/-innen,
Auszubildende und Teilzeitbeschäftigte) [2], [3], [4]

06

2.1 **darunter:** weiblich

14

2.2 **darunter:** Teilzeitbeschäftigte [4]

07

2.3 Teilzeitbeschäftigte umgerechnet in **Vollzeit-
einheiten** [5]

08

3 **Gesamtzahl der tätigen Personen** (Code 05+06)

15

B Geleistete Arbeitsstunden

im Geschäftsjahr [6]

Volle Stunden

1 Geleistete Stunden der Arbeitnehmer/-innen

16

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.
Name und Adresse des Befragten oder Unternehmens

Bitte zurücksenden an:

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkungen:

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

081

Unternehmensnummer

C Gesamtleistung im Geschäftsjahr

	Code	Volle Euro
1 Umsatz (ohne Umsatzsteuer, ohne Stromsteuer) [7]		
1.1 Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und Umsatz aus Weiterverkauf von fremdbezogener(m) Energie und Wasser [8], [9]	20	<input type="text"/>
1.2 Umsatz aus sonstiger Handelsware [10]	21	<input type="text"/>
1.3 Umsatz aus Dienstleistungen und Nebengeschäften [11]	22	<input type="text"/>
1.4 Gesamtumsatz (Code 20 bis 22)	25	<input type="text"/>
2 Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion [12]		
2.1 am Anfang des Geschäftsjahres	26	<input type="text"/>
2.2 am Ende des Geschäftsjahres	27	<input type="text"/>
3 Selbsterstellte Anlagen zu Herstellungskosten, soweit aktiviert [13]	28	<input type="text"/>
3.1 Gesamtleistung (Code 25+28+27-26)	33	<input type="text"/>

D Fremdbezogene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe einschl. Bau- und Installationsmaterial

zu Anschaffungskosten (**ohne** Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist) im Geschäftsjahr (**ohne** fremdbezogene(s) Energie und Wasser **zur Weiterverteilung**; diese siehe unter Abschnitt E) [15]

		Volle Euro
1 Bestände [16]		
1.1 am Anfang des Geschäftsjahres	34	<input type="text"/>
1.2 am Ende des Geschäftsjahres	35	<input type="text"/>
2 Eingänge (Einkäufe) [16], [17]	36	<input type="text"/>
3 Verbrauch [18] (Code 36+34-35)	37	<input type="text"/>

E Fremdbezogene(s) Energie und Wasser zur Weiterverteilung zu Anschaffungskosten (**ohne** Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist) im Geschäftsjahr [20]

	Code	Volle Euro
1 Bestände [21]		
1.1 am Anfang des Geschäftsjahres	42	
1.2 am Ende des Geschäftsjahres	43	
2 Eingänge (Einkäufe) [21]	44	
3 Einsatz [22] (Code 44 + 42 - 43)	45	

F Sonstige Handelsware zu Anschaffungskosten (**ohne** Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist) im Geschäftsjahr [23]

		Volle Euro
1 Bestände [24]		
1.1 am Anfang des Geschäftsjahres	46	
1.2 am Ende des Geschäftsjahres	47	
2 Eingänge (Einkäufe) [24]	48	
3 Einsatz [25] (Code 48 + 46 - 47)	49	

G Kosten (**ohne** Materialverbrauch, **ohne** Einsatz an fremdbezogener(m) Energie und Wasser sowie **ohne** sonstige Handelsware) [26]

		Volle Euro
1 Bezahlte Entgelte (Bruttogehalt- u. -lohnsumme einschl. Arbeitnehmeranteile zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) [27]	50	
2 Sozialkosten [28]		
2.1 Gesetzlich vorgeschriebene Sozialkosten (nur Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Berufsgenossenschaftsbeiträge u. ä.)	52	
2.2 Sonstige Sozialkosten [29]	53	
3 Kosten für Leiharbeiter/-innen [30]	54	
4 Kosten für Dienstleistungen		
4.1 fremde Dienstleistungen [31]	55	
5 Mieten und Pachten [33]	59	
5.1 darunter: Zahlungen für langfristig (mehr als ein Jahr) gemietete und mit Operating-Leasing beschaffte Produktionsanlagen	60	
6 Steuern, Konzessionsabgaben sowie öffentliche Gebühren und Beiträge (ohne die in den Erläuterungen angegebenen Steuern bzw. Abgaben) [34]	61	
6.1 darunter: Verbrauchssteuern (nur auf selbst hergestellte verbrauchsteuerpflichtige Erzeugnisse) [35]	62	
6.2 darunter: Konzessionsabgaben	63	

	Code	Volle Euro
7 Sonstige Kosten [36]	64	
7.1 darunter: gezahlte Versicherungsbeiträge	67	
8 Steuerliche Abschreibungen auf Sachanlagen [37]	65	
9 Fremdkapitalzinsen (ohne Bankspesen) [38]	66	
10 Summe (Code 50+52+53+54+55+59+61+64+65+66)	69	
H Umsatzsteuer im Geschäftsjahr		Volle Euro
1 Umsatzsteuer, die Kunden in Rechnung gestellt wurde [39]	70	
2 Abzugsfähige Umsatzsteuer, sowie abzugsfähige Erwerb- und Einfuhrumsatzsteuer (Vorsteuer)	71	
2.1 darunter: abzugsfähige Vorsteuer auf Käufe von Sachanlagen (Investitionen) [40]	72	
I Stromsteuer im Geschäftsjahr		Volle Euro
1 Stromsteuer lt. Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (ohne Stromsteuer auf den Betriebsverbrauch)	73	
J Subventionen		Volle Euro
1 Subventionen für die laufende Produktion im Geschäftsjahr [41]	74	
K Innerbetriebliche Forschung und Entwicklung		Volle Euro
1 Aufwendungen für innerbetriebliche Forschung und Entwicklung insgesamt (Personal- und Sachkosten sowie Investitionen) im Geschäftsjahr [42]	90	
2 Anzahl der für Forschung und Entwicklung eingesetzten Arbeitnehmer/-innen [42]	91	Anzahl
L Abgabe von Wasser im Geschäftsjahr		1000 m ³
Abgabe von Wasser		
1 an andere Versorgungsunternehmen zur Weiterverteilung	85	
2 an Letztverbraucher	86	
3 Wasserabgabe insgesamt (Code 85+86)	87	
M Ein- und Ausfuhr von Wasser im Geschäftsjahr		Volle Euro
1 Bezüge von Wasser vom Ausland	88	
2 Lieferung von Wasser an das Ausland	89	

**Kostenstrukturerhebung für das Jahr 2006
bei Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung
UK**
Beiblatt für fachliche Unternehmensteile

(Die Summe der Spalten je Berichtsmerkmal und Nummerierung entspricht den Angaben im Erhebungsvordruck UK für das Gesamtunternehmen)

UKB

 Unternehmensnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Berichtsmerkmal	Code	Fachlicher Unternehmensteil					
		Elektrizitätsversorgung 02	Wärmeversorgung 03	Gasversorgung 04	Wasserversorgung 05	Abwasserbeseitigung 06	Sonst. Unternehmensteile 07
A Tätige Personen [1]		Anzahl (mit einer Nachkommastelle)					
3 Gesamtzahl der tätigen Personen	15	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
B Geleistete Arbeitsstunden [6]		Volle Stunden					
1 Geleistete Stunden der Arbeitnehmer/-innen	16	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
C Gesamtleistung		Volle Euro					
1 Umsatz (ohne Umsatzsteuer, ohne Stromsteuer) [7]							
1.1 Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und Weiterverkauf von fremdbezogener(m) Energie und Wasser [8], [9]	20	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
1.2 Umsatz aus sonstiger Handelsware [10]	21	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
1.3 Umsatz aus Dienstleistungen und Nebengeschäften [11]	22	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
1.4 Gesamtumsatz	25	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2 Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion [12]							
2.1 am Anfang des Geschäftsjahres	26	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2.2 am Ende des Geschäftsjahres	27	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3 Selbsterstellte Anlagen zu Herstellungskosten, soweit aktiviert [13]	28	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4 Lieferungen und Leistungen an andere fachliche Unternehmensteile [14]	29	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gesamtleistung (Code 25 + 28 + 29 + 27 - 26)	33	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
D Fremdbezogene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe [15]							
1 Bestände [16]							
1.1 am Anfang des Geschäftsjahres	34	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
1.2 am Ende des Geschäftsjahres	35	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2 Eingänge (Einkäufe)							
3 Verbrauch [19]	37	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4 Verbrauch an von anderen Unternehmensteilen bezogenen Erzeugnissen [14]	38	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
E Fremdbezogene(s) Energie und Wasser zur Weiterverteilung [20]							
1 Bestände [21]							
1.1 am Anfang des Geschäftsjahres	42	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
1.2 am Ende des Geschäftsjahres	43	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2 Eingänge (Einkäufe)							
3 Einsatz	45	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
F Sonstige Handelsware [23]							
1 Bestände [24]							
1.1 am Anfang des Geschäftsjahres	46	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
1.2 am Ende des Geschäftsjahres	47	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2 Eingänge (Einkäufe)							
3 Einsatz	49	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
G Ausgewählte Kosten							
1 Bezahlte Entgelte (Bruttogehalt- u. -lohnsumme einschl. Arbeitnehmeranteile zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) [27]	50	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4 Kosten für Dienstleistungen							
4.1 fremde Dienstleistungen [31]	55	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4.2 von anderen fachlichen Unternehmensteilen ausgeführte Leistungen [14], [32]	56	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5 Mieten und Pachten [33]	59	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Informationen zum Fragebogen

Kostenstrukturerhebung für das Jahr 2006 bei Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung, UK

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Kostenstrukturerhebung wird jährlich bei Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung durchgeführt. Sie dient der Erfassung und Gegenüberstellung der betrieblichen Aufwendungen und Erträge und ermöglicht damit die Bestimmung von Produktionswerten und Wertschöpfungsgrößen. Darüber hinaus lassen die Ergebnisse der Erhebung die Bedeutung wichtiger Kostenfaktoren in der Energie- und Wasserversorgung erkennen, bilden eine der notwendigen Grundlagen für Produktivitätsberechnungen und geben somit wichtige Anhaltspunkte für Vergleiche der Wirtschaftlichkeit innerhalb und zwischen den Wirtschaftszweigen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Gemeinschaft.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel 139 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik (EG-VO Nr. 58/97) (ABl. EG Nr. L 14 S. 1), zuletzt geändert durch Anhang III Nr. 69 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1),
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534),
- Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 293 S. 1), die zuletzt durch Anhang II Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1) geändert worden ist.

Erhoben werden die Tatbestände zu § 6 Buchstabe B Ziffer I Nr. 1 bis 4 und 6, 7, 9 und 10 und Ziffer II ProdGewStatG sowie nach Anhang 2 Abschnitt 4 der EG-VO Nr. 58/97.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 ProdGewStatG und Artikel 6 Abs. 2 der EG-VO Nr. 58/97 in Verbindung mit §§ 15 und 18 BStatG. Hiernach sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Erläuterungen zum Fragebogen

Berichtskreisabgrenzung

Die Meldung ist für das **Gesamtunternehmen** als rechtlich selbstständige Einheit einschließlich aller nicht der Energie- und Wasserversorgung dienenden fachlichen Unternehmensteile, jedoch ohne Zweigniederlassungen oder Unternehmensteile im Ausland (z. B. bei Grenzkraftwerken nur deutscher Anteil), abzugeben. Rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften, Betriebsführungsgesellschaften usw. müssen getrennt berichten. Die Meldung ist auch von Eigenbetrieben der öffentlichen Hand abzugeben.

Soweit Ihr Unternehmen in verschiedenen Bereichen der Energie- und Wasserversorgung oder ggf. noch in anderen Wirtschaftsbereichen tätig ist, bitten wir, zusätzlich für einen Teil der Merkmale eine Aufgliederung der Angaben auf dem **Beiblatt für fachliche Unternehmensteile** zu machen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten, nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 10 ProdGewStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), das zuletzt durch Artikel 132 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die V Hundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Hilfsmerkmale, Unternehmensnummer, Statistikregister

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen bzw. des Unternehmens, Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, sowie Ort, Datum, Unterschrift sind Hilfsmerkmale, die der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Fragebogen werden spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vollständig vernichtet.

Die verwendete Unternehmens-Nr. dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer und einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland.

Name und Anschrift des Unternehmens und die Unternehmens-Nr. werden zusammen mit den Angaben zur Gesamtzahl der tätigen Personen und zum Gesamtumsatz zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1), geändert durch Anhang II Nr. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).

Hierzu sind die fachlichen Unternehmensteile Elektrizitäts-, Wärme-, Gas-, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung einzeln aufgeführt.

Betätigt sich ihr Unternehmen auch noch in anderen Wirtschaftsbereichen (z. B. Abfallbeseitigung, Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Bäder, Recycling, usw.), sind für diese sonstigen Tätigkeitsbereiche **insgesamt** Angaben in der Spalte „Sonstige Unternehmensteile“ zu machen.

Die Angaben für die gemeinsamen Bereiche Ihres Unternehmens (z. B. zentrale(r) Verwaltung, Lagerhaltung, Vertrieb, Fuhrpark usw.) bitten wir auf die jeweiligen fachlichen Unternehmensteile (Spalte 02 bis 07) anteilmäßig aufzugliedern. Liegen hierfür keine getrennten Zahlen vor, wird um sorgfältige Schätzung gebeten.

Tätigkeiten, die unmittelbar oder mittelbar in Verbindung mit der Energie- und/oder Wasserversorgung stehen bzw. zum Bereich Abwasserbeseitigung gehören, gelten **nicht** als „Sonstige Unternehmensteile“, sondern sind dem jeweiligen fachlichen Unternehmensteil der Spalten 02 bis 06 zuzuordnen. So sind z. B. Erlöse aus Dienstleistungen wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen oder Montagen von Elektroanlagen dem fachlichen Unternehmensteil Elektrizitätsversorgung zuzuordnen; Erlöse aus Dienstleistungen wie Betriebsführung für ein Wasser- und Abwasserunternehmen sind anteilig auf die fachlichen Unternehmensteile Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu verteilen.

Wir bitten, darauf zu achten, dass die **Angaben für die fachlichen Unternehmensteile sämtliche hierfür in Frage kommenden Positionen des Beiblatts für fachliche Unternehmensteile berücksichtigen**. Werden z. B. für die fachlichen Unternehmensteile Umsätze ausgewiesen, dann sind dementsprechend auch tätige Personen (mit einer Dezimale), geleistete Arbeitsstunden (ohne Dezimale) sowie Gehälter und Löhne (in vollen Euro) usw. nach einem einheitlichen Schlüssel aufzugliedern. Bei einem Umsatz aus Handelsware muss auch der Einsatz an Handelsware zu Anschaffungskosten angegeben werden. Sinngemäß ist auch bei den anderen Positionen des Fragebogens zu verfahren, um sowohl für das Gesamtunternehmen als auch für die fachlichen Unternehmensteile sinnvolle Beziehungszahlen (z. B. Umsatz je tätiger Person, Durchschnittsverdienst je Beschäftigten) zu erhalten.

Soweit die vorhandenen Unterlagen zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen vorläufige Werte aus den entsprechenden Konten oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Abgrenzung der Merkmale

[1] Tätige Personen sind:

- tätige Inhaber/-innen und tätige Mitinhaber/-innen (nur von Personengesellschaften),
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 1/3 der üblichen Arbeitszeit im Unternehmen tätig sind,
- Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen stehen (z. B. auch Direktoren/-innen, Reisende im Angestelltenverhältnis, Volontäre/-innen, Praktikanten/-innen und Auszubildende).

Voll als tätige Personen zu zählen sind:

- Erkrankte, Urlauber (einschl. Personen die weniger als 1 Jahr im Erziehungsurlaub sind), Personen, die lediglich Übungen bei der Bundeswehr ableisten und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden,
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist,
- Saison- und Aushilfsarbeiter/-innen, Teilzeitbeschäftigte und Kurzarbeiter/-innen,
- das Personal auf Bau- und Montagestellen, Fahrzeugen usw.,
- nur vorübergehend im Ausland Tätige (weniger als 1 Jahr).

Nicht zu melden sind:

- ständig im Ausland tätige Personen (mindestens 1 Jahr),
- zum Grundwehrdienst Einberufene, Zivildienstleistende,
- Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Unternehmen im meldenden Unternehmen Montage- oder Reparaturarbeiten durchführen,
- Strafgefangene,
- Empfänger von Vorruhestandsgeld,
- Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden (Leiharbeiter/-innen wie Fremdlöhner, Zeitbeschäftigte für Bürotätigkeiten usw.).

- [2] Zu den **Arbeitnehmer/-innen** zählen auch Gesellschafter, Vorstandsmitglieder und andere leitende Kräfte, soweit sie vom befragten Unternehmen Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit angesehen werden.
- [3] Zu den **Auszubildenden** zählen kaufmännische, technische, Verwaltungs- und gewerbliche Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages beschäftigt sind.
- [4] Als **Teilzeitbeschäftigte** gelten Beschäftigte, deren normale Arbeitszeit kürzer als die reguläre Arbeitszeit ist. Hierunter fallen **alle** Formen der Teilzeitarbeit (Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an 1, 2 oder 3 Tagen der Woche usw.). **Einzubeziehen** sind die Arbeitskräfte, die in keinem festen Lohn- und Gehaltsverhältnis zum befragten Unternehmen stehen und nur regelmäßig zeitweise bestimmte Arbeiten durchführen (z. B. Schriffführer, Kassierer, Pumpenwärter) sowie Altersteilzeitbeschäftigte.
- [5] Es sind die **Teilzeitbeschäftigten** - unter Zugrundelegung der regulären Arbeitszeit eines ganzjährig Vollzeitbeschäftigten - **umgerechnet in Vollezeiteinheiten** anzugeben (mit einer Dezimale). Z. B. ergeben 2 Teilzeitkräfte, die jeweils 1/3 der regulären Arbeitszeit arbeiten, 0,7 Vollezeiteinheiten.
- [6] Es sind die **tatsächlich geleisteten, nicht die bezahlten Arbeitsstunden aller Arbeitnehmer/-innen** (ohne Leiharbeiter/-innen), einschließlich etwa geleisteter Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden zu melden. Bei Schichtbetrieb ist die Summe aller geleisteten Stunden aus allen Schichten zusammen zu melden. Alle **ausgefallenen Arbeitsstunden** (z. B. wegen gesetzlichen Urlaubs, Arbeitsbefreiung, Krankheit, Arbeitsversäumnis oder aus betrieblichen Gründen wie Materialmangel, Absatzstockung, Kurzarbeit, Betriebsferien, Ausfälle durch Unfälle, Streiks und Aussperrungen) sind nicht zu berücksichtigen, auch wenn sie bezahlt wurden.
- [7] Als **Umsatz** gilt, unabhängig vom Zahlungseingang, der Gesamtbetrag, (**ohne Umsatzsteuer, ohne Stromsteuer, jedoch einschließlich der Ausgleichsabgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz**) der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte.

Einzubeziehen sind:

- Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an mit dem Unternehmen verbundene rechtlich selbständige Konzern- und Verkaufsgesellschaften,
- etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung,
- Erlöse, die im Rahmen von Unteraufträgen erzielt wurden.

Abzusetzen sind:

- Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u. dgl.) sowie Retouren.

Nicht einzubeziehen sind:

- Erträge, die nicht unmittelbar aus laufender Geschäftstätigkeit resultieren,
- Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagen,
- Erlöse aus der Verpachtung von Grundstücken,
- Zinserträge, Dividenden u. dgl.,
- Erzeugnisse und Leistungen, die für eigene Investitionen und Sachanlagen (Grundmittel) bestimmt sind (vgl. auch Pos. C 3).

[8] Der Umsatz aus eigenen Erzeugnissen umfasst:

- Umsätze aus dem Verkauf von allen im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens entstandenen Erzeugnissen (Verkauf von Elektrizität, Wärme, Gas, Dampf, Wasser),
- Umsätze aus dem Verkauf von Erzeugnissen der anderen fachlichen Unternehmensteile,
- Umsätze aus dem Verkauf von Nebenerzeugnissen,
- Erlöse für verkaufsfähige Produktionsrückstände.

- [9] Der **Umsatz aus fremdbezogener(m) Energie und Wasser** umfasst Umsätze aus dem Weiterverkauf von fremdbezogener(m) Elektrizität, Wärme, Gas und Wasser.
- [10] Als **Umsatz aus sonstiger Handelsware** gilt im Wesentlichen der Umsatz von fremden Erzeugnissen, die im Allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden (z. B. Gas- und Elektrogeräte).
Die hier angegebenen Erlöse sind mit dem unter Pos. F 3 einzutragenden Einsatz an sonstiger Handelsware (zu Anschaffungskosten) abzustimmen.
- [11] Der **Umsatz aus Dienstleistungen und Nebengeschäften** schließt ein:
- den Wert der im Auftrag über Dritte geleisteten Arbeiten (z. B. Wasseraufbereitung, Abfüllen von Flüssiggas),
 - Erlöse aus Durchleitungen,
 - Erlöse für Reparaturen und Instandhaltungen, Installationen, Montagen, Untersuchungen, Prüfungen und Gutachten energie- und wasserwirtschaftlicher Art einschließlich der Erlöse für die bei diesen Leistungen verbrauchten Materialien (z. B. Ersatzteile, Zubehör, Hilfs- und Betriebsstoffe),
 - Umsätze aus Dienstleistungen z. B. der Verkehrsbetriebe,
 - Baukostenzuschüsse in der Form von Ertragszuschüssen in Höhe der jährlichen Auflösungsquote des passivierten Betrages (z. B. Hausanschlussbeiträge, Netzkostenbeiträge),
 - Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (einschl. Leasing),
 - Erlöse aus Wohnungsvermietung (von betrieblich und nicht betrieblich genutzten Wohngebäuden), jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung,
 - Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen,
 - Erlöse aus Fuhrparkleistungen für Dritte,
 - Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z. B. Erlöse einer vom Unternehmen auf eigene Rechnung betriebenen Kantine),
 - Erlöse aus Beratungs- und Planungstätigkeit,
 - Provisionseinnahmen.
- [12] Die **Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion**, z. B. Gas, Nebenprodukte wie Koks, Teer, Benzol, Ammoniak u. dgl. einschließlich geleisteter und noch nicht abgerechneter Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen, Montagen u. ä. sind zu **Herstellungskosten** zu bewerten. Bestände an Einzel-, Ersatz- und Einbauteilen aus eigener Produktion sind einzubeziehen.
Anzahlungen bzw. Abschlagszahlungen dürfen **nicht** abgesetzt werden.
- [13] Es sollen die im Geschäftsjahr mit **eigenen Arbeitskräften selbsterstellten Anlagen** (einschl. im Bau befindlicher Anlagen) mit dem auf dem Anlagenkonto aktivierten Wert (Herstellungskosten) als Leistungen des eigenen Unternehmens angegeben werden (z. B. Leitungs- und Rohrnetz), **sofern die Kosten für die Erstellung in den Angaben unter Pos. D 3 (Materialverbrauch) und Pos. G (Gehälter und Löhne usw.) mitenthalten sind**.
- Zu den selbsterstellten Anlagen gehören auch selbsthergestellte Sachanlagen, die an Dritte vermietet oder verpachtet wurden, selbsthergestellte Maschinen, Werkzeuge, Modelle für das eigene Unternehmen, Versuche usw., soweit diese aktiviert wurden.
- Abschreibungen auf die selbsterstellten Anlagen sind nicht abzusetzen.
- Die Angaben für „Selbsterstellte Anlagen“ müssen mit denen des Fragebogens „Investitionserhebung bei Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung (UI)“ übereinstimmen.**
- [14] Unter **Lieferungen und Leistungen an andere fachliche Unternehmensteile** sind im Beiblatt für fachliche Unternehmensteile z. B. die Lieferungen von Elektrizität, Wärme, Gas oder Wasser bzw. die Dienstleistungen wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen an **andere fachliche Unternehmensteile** nachzuweisen. Die Bewertung der Lieferungen von Erzeugnissen und der Dienstleistungen an andere fachliche Unternehmensteile soll zu **internen Verrechnungspreisen** erfolgen.
Der entsprechende Wert der Lieferungen von Erzeugnissen bzw. der Dienstleistungen ist jeweils sowohl bei dem abgebenden als auch bei dem empfangenden fachlichen Unternehmensteil aufzuführen.
So ist z. B. die **Lieferung** von Strom von dem zu Ihrem Unternehmen gehörenden Elektrizitätswerk an Ihr Gas- und Wasserwerk bei dem liefernden fachlichen Unternehmensteil „Elektrizitätsversorgung“ (Sp. 02) unter Pos. C 4 sowie bei den empfangenden fachlichen Unternehmensteilen „Gasversorgung“ (Sp. 04) und „Wasserversorgung“ (Sp. 05) unter Pos. D 4 nachzuweisen.
Der Wert der **Leistung**, der entsteht, wenn z. B. Ihr Elektrizitätswerk **vorübergehend** Installationsarbeiten an elektrischen Einrichtungen Ihres Wasserwerks ausführt, ist ebenfalls unter Pos. C 4 bei dem fachlichen Unternehmensteil „Elektrizitätsversorgung“ (Sp. 02) nachzuweisen. Die Kosten für diese Leistung sind jedoch beim empfangenden fachlichen Unternehmensteil „Wasserversorgung“ (Sp. 05) unter Pos. G 4.2 anzugeben.
- [15] Zu den **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen** zählen alle Materialien die entweder im Unternehmen be- oder verarbeitet oder verbraucht oder an Dritte zur Be- oder Verarbeitung weitergegeben werden.
Mit anzugeben sind Brennstoffe zur Energieerzeugung einschließlich Kernbrennstoffe, Treibstoffe, Ersatzteile, Büro- und Werbematerial, Verpackungsmaterial und Waren, die in einer vom Unternehmen auf eigene Rechnung betriebenen Kantine u. dgl. verarbeitet oder verkauft werden.
Einzubeziehen sind auch nicht aktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Materialien, die für die Herstellung von selbsterstellten Anlagen benötigt werden.
Nicht einzubeziehen ist zur **Weiterverteilung** bezogene(s) Energie und Wasser (Pos. E) sowie sonstige Handelsware (Pos. F).
- [16] Die **Bestände und Eingänge** an fremdbezogenen(m) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Bau- und Installationsmaterial sind zu **Anschaffungskosten (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer)** zu bewerten. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten wie Fracht, Verpackung, Zoll, Verbrauchsteuern u. dgl., abzüglich Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u. dgl.).
- [17] Zu melden ist der Wert **aller** von Dritten bezogenen Materialien, gleichgültig, ob diese Eingänge über Bestandskonten oder unmittelbar als Aufwand verbucht wurden.
- [18] Der **Verbrauch** an fremdbezogenen(m) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Bau- und Installationsmaterial ist für das Gesamtunternehmen wie folgt zu ermitteln: Eingänge plus Anfangsbestand abzüglich Endbestand.
Bau- und Installationsmaterial (z. B. Rohre, Kabel, Leitungen) für selbsterstellte Anlagen (z. B. Ersatzreparaturen) ist als Verbrauch einzusetzen, wenn es auch unter den Beständen und Eingängen geführt und nicht unmittelbar als Investition z. B. unter „Leitungs- und Rohrnetz“ aktiviert wurde.

[19] **Im Beiblatt für fachliche Unternehmensteile** ist der Verbrauch an fremdbezogenen Einsatzstoffen zur Elektrizitäts- und Gaserzeugung bzw. Wärme- und Wassergewinnung sowie zur Erstellung der Erzeugnisse und Dienstleistungen in den anderen fachlichen Unternehmensteilen (Abwasserbeseitigung, „Sonstige Unternehmensteile“) in den **Spalten 02 bis 07** für die jeweiligen fachlichen Unternehmensteile auszuweisen. Kohle, Öl oder Gas, die z. B. in solchen Dampfkesseln eingesetzt wurden, die gleichzeitig der Elektrizitäts- und Wärmeversorgung dienen – Kraft-Wärme-Kopplung in Heizkraftwerken – sind entsprechend dem spezifischen Verbrauch der erzeugten Energiearten auf die fachlichen Unternehmensteile „Elektrizitätsversorgung“ und „Wärmeversorgung“ aufzugliedern.
Der Verbrauch fremdbezogener Kohle zur Beheizung oder fremdbezogenen Wassers zur Reinigung von Räumen oder Gebäuden, die **mehreren fachlichen Unternehmensteilen** dienen (z. B. Verwaltungsgebäude, Werkstätten usw.), ist auf die fachlichen Unternehmensteile notfalls schätzungsweise aufzuteilen.

[20] Hier ist nur die zur **Weiterverteilung** bezogene Energie (Elektrizität, Wärme, Gas) und das zur **Weiterverteilung** bezogene Wasser auszuweisen, während die für den eigenen Verbrauch des Unternehmens bezogene Energie und das für eigene Zwecke bezogene Wasser unter Pos. D anzugeben sind.

[21] Die **Bestände und Eingänge** an fremdbezogener(m) Elektrizität, Wärme, Gas und Wasser zur Weiterverteilung sind zu **Anschaffungskosten (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer)** zu bewerten. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten, abzüglich Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u. dgl.).

[22] Der Wert der zur Weiterverteilung **eingesetzten** fremdbezogenen Elektrizität und Wärme sowie des fremdbezogenen Gases und Wassers, ist für das Gesamtunternehmen wie folgt zu ermitteln: Eingänge plus Anfangsbestand abzüglich Endbestand.

[23] Als **sonstige Handelsware** gelten Erzeugnisse fremder Herkunft, die im Allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden (z. B. Gas- und Elektrogeräte).

[24] Die **Bestände und Eingänge** an sonstiger Handelsware sind zu **Anschaffungskosten (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer)** zu bewerten. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten wie Fracht, Verpackung, Zoll, Verbrauchsteuern u. dgl., abzüglich Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u. dgl.).

[25] Der Wert der **eingesetzten** sonstigen Handelsware ist für das Gesamtunternehmen wie folgt zu ermitteln: Eingänge plus Anfangsbestand abzüglich Endbestand.

[26] Als **Kosten** sind die auf das Geschäftsjahr entfallenden Beträge anzugeben, nicht die in diesem Geschäftsjahr tatsächlich gezahlten. Nachzahlungen für vorhergehende Jahre und Vorauszahlungen für spätere dürfen daher in den Zahlenangaben nicht enthalten sein.
Wenn Kosten mit Umsatzsteuer belastet sind, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, sind die Beträge ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Nicht zu melden sind betriebsfremde Aufwendungen.

[27] Bei der **Bruttogehaltsumme und Bruttolohnsumme** ist die Summe der **Bruttobezüge** (Bar- und Sachbezüge) ohne jeden Abzug anzugeben. **Diese Beträge verstehen sich einschließlich Arbeitnehmeranteile, jedoch ohne Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.**

Zur Bruttogehalt- und Bruttolohnsumme gehören auch die an tätige Personen in eigenen Sozialeinrichtungen (z. B. Werksarzt) gezahlten Beträge.

Den Gehältern sind auch die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften zuzurechnen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anzusehen sind sowie Entgelte für regelmäßig zeitweise Beschäftigte.

In die Bruttogehalt- und Bruttolohnsumme einzubeziehen sind:

- sämtliche Zuschläge (z. B. für Akkord-, Band-, Montage-, Schicht- und Sonntagsarbeit sowie Leistungs-, Schmutz- und Lästigkeitszulagen),
- Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle u. dgl.,
- Gehalt- und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall einschließlich Zuschüsse zum Krankengeld,
- Gratifikationen, zusätzliche Monatsgehälter, Gewinnbeteiligungen, Urlaubsbeihilfen und sonstige einmalige Gehalt- und Lohnzahlungen,
- Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub,
- Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, tarif- oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder und sonstige Familienzuschläge sowie Erziehungsbeihilfen,
- Essensgeld, Wegezeitentschädigungen, Fahrtkostenersatz und -zuschüsse für Fahrten von und zur Arbeitsstätte, sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde,
- Auslösungen, sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde (Auslösungen, die als Spesenersatz gelten, sind bei den sonstigen Kosten unter Pos. G 7 nachzuweisen),
- Leistungen des Arbeitgebers im Sinne von § 3 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer,
- an Arbeitnehmer/-innen gezahlte Provisionen und Tantiemen,
- an Arbeitnehmer/-innen gezahlte Abfindungen.

Abzüglich geleisteter Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit (z. B. Kurzarbeitergeld, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz).

Nicht einzubeziehen sind:

- der kalkulatorische Unternehmerlohn,
- Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsgesellschaften u. ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden (diese siehe unter Pos. G 3).

[28] **Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Sozialkosten zählen:**

- Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung,
- Berufsgenossenschaftsbeiträge,
- Aufwendungen und Zuschüsse zur Betriebskrankenkasse nach der RVO,
- gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zur Krankenversicherung nichtversicherungspflichtiger Arbeitnehmer/-innen.

Nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Sozialkosten zählen die im Rahmen von Vorruhestandsleistungen anfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung.

[29] **Zu den sonstigen Sozialkosten zählen insbesondere:**

- direkte Zuwendungen an die Arbeitnehmer/-innen oder deren Familienangehörige bei besonderen Anlässen wie z. B. Weihnachtsgeschenke, Jubiläumsgelder, Treueprämien, Zuwendungen aus Anlass von Familienergnissen, Baraufwendungen anlässlich von Betriebsfeiern, Belegschaftsausflügen usw.,
- Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfalle, zu Erholungs- und Kuraufhalten und für sonstige Zwecke,
- Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung (Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung) wie unmittelbare

Versorgungszahlungen an frühere Arbeitnehmer/-innen oder deren Hinterbliebene, sofern sie nicht aus Pensionsrückstellungen geleistet werden,

- Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen im Sinne von § 6 a Einkommensteuergesetz,
- Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen, Arbeitgeberbeiträge zu Zusatzversorgungs- und Ruhegehaltskassen,
- einmalige oder laufende Beiträge für die zur betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Lebensversicherungen (Direktversicherungen),
- unmittelbare Zahlungen an Bezieher von Vorruhestandsgeld, sofern sie nicht aus Rückstellungen für Vorruhestandsleistungen getätigt werden, sowie Rückstellungen für Vorruhestandsleistungen. (Die Vorruhestandsleistungen verstehen sich einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung für den in Frage kommenden Personenkreis und abzüglich der im Rahmen der Vorruhestandsvereinbarungen geleisteten Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit),
- periodische Zahlungen an ausgeschiedene Mitarbeiter/-innen, sofern sie nicht aus Rückstellungen getätigt werden, sowie die Zuführung zur entsprechenden Rückstellung. Zahlungen der EG sind abzusetzen,
- anstelle von laufenden Versorgungsleistungen gewährte Kapitalabfindungen,
- Beiträge an den Träger der Insolvenzversicherung gegen die Nichterfüllung von Versorgungsansprüchen,
- Beiträge oder Beitragsteile zu Weiter-, Über- bzw. Zusatzversicherungen und an private Krankenkassen, soweit die Leistung den gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag übersteigt,
- Beiträge zur Ausbildung und Fortbildung (Zahlung von Handelsschulgeld, Umlagebeiträge für Berufs- und Fachschulen), Geldzuweisungen für Lehrlingsheime, Kantinen sowie für den Gesundheitsdienst, die Betriebsfürsorge u. dgl..

Hierzu gehören **nicht** Kosten, die im Rahmen von betrieblichen Sozialeinrichtungen (wie Gesundheitsdienst, Betriebsfürsorge u. dgl.) für Löhne und Gehälter, Materialkosten usw. entstanden sind. Diese sind bei den anderen Kostenarten aufzuführen. Auszuschließen sind hier auch Kosten, die als Spesenersatz anzusehen sind und unter den sonstigen Kosten (Pos. G 7) auszuweisen sind.

[30] Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden (Leiharbeiter wie Fremdlöhner, Zeitbeschäftigte für Bütrotätigkeiten usw.).

[31] Zu den Kosten für fremde Dienstleistungen gehören Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen sowie die Kosten für Betriebsführung durch Dritte.

Einzubeziehen sind auch

- die Abfallbeseitigung durch Dritte,
- die Aufwendungen für die Entsorgung von Brennstoffrückständen durch Dritte,
- im Falle der **Entsorgung von Kernbrennstoffen** die Zuführung zu den entsprechenden Rückstellungen,
- im Rahmen von Unteraufträgen anfallende Kosten für Dienstleistungen.

[32] Im **Beiblatt für fachliche Unternehmensteile** sind für die einzelnen fachlichen Unternehmensteile die Kosten anzugeben, die durch die **zeitweise** Inanspruchnahme von Reparatur-, Instandhaltungs- und Installationsleistungen anderer fachlicher Unternehmensteile desselben Unternehmens entstanden sind. Die Kosten für **regelmäßig** von bestimmten Beschäftigten in verschiedenen fachlichen Unternehmensteilen durchzuführende Dienstleistungen sind bei den jeweiligen Positionen auf die entsprechenden fachlichen Unternehmensteile anteilmäßig aufzugliedern (z. B. Lohnkosten unter Pos. G 1, Materialverbrauch unter Pos. D 3).

[33] Anzugeben sind **Mieten und Pachten** z. B. für gemietete und gepachtete Produktionsmaschinen, Datenverarbeitungsanlagen, Fahrzeuge, Fabrikations- und Lagerräume einschließlich Kosten für Leasing jedoch ohne kalkulatorische Mieten.

[34] **Zu den Steuern und Abgaben**, die als Kosten anzusehen sind, zählen u. a.

- Grundsteuer,
- Kraftfahrzeugsteuer,
- Gewerbesteuer (Gewerbekapital- und -ertragsteuer),
- Verbrauchsteuern auf die **selbst hergestellten** verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisse (z. B. Mineralölsteuer, Erdgassteuer),
- Grundwasserabgabe.

Nicht einzubeziehen sind

- Einkommen- und Körperschaftsteuer,
- Lastenausgleichsabgaben,
- Umsatzsteuer,
- Öffentliche Gebühren und Beiträge bzw. Abgaben, die **für bestimmte Leistungen des Staates** bezahlt werden wie Eichgebühren usw., sowie Beiträge zu Fachorganisationen (vgl. Pos. G 7, sonstige Kosten).

[35] Es sind **nur** die **Verbrauchsteuern** (z. B. Mineralölsteuer, Erdgassteuer) anzugeben, die das Unternehmen auf die **selbst hergestellten** verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisse schuldet, unabhängig davon, ob eine Zahlung erfolgt, sowie die Stromsteuer auf den Betriebsverbrauch.

Verbrauchsteuern auf **bezogene** Erzeugnisse **gelten als Anschaffungsnebenkosten** bei der Bewertung der Bestände und Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (Pos. D), bzw. an fremdbezogener(m) Energie und Wasser zur Weiterverteilung (Pos. E), bzw. an sonstiger Handelsware (Pos. F).

[36] Zu den **Sonstigen Kosten** zählen z. B.

- Bankspesen (Kontoführungsgebühren, Wechselspesen (ohne Diskont), Gebühren für Scheck- und Überweisungsvordrucke, Depotgebühren usw., **ohne** Fremdkapitalzinsen),
- Werbe- und Vertreterkosten,
- Reisekosten,
- Provisionen (**ohne** Provisionen an Arbeitnehmer/-innen),
- Lizenzgebühren,
- Porto- und Postgebühren, Telefongebühren,
- Versicherungsbeiträge (einschl. Versicherungsteuer),
- Prüfungs-, Beratungs- und Rechtskosten,
- Beiträge zu Wirtschaftsverbänden u. dgl.,
- Kosten für den Abtransport von Gütern durch fremde Unternehmen, sowie Ausgaben für durch Dritte durchgeführte Beförderung der Arbeitnehmer/-innen zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz.

Nicht einzubeziehen sind

- Einkommen-, Körperschaft-, Erbschaftsteuer und Lastenausgleichsabgaben,
- an Abnehmer gewährte Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u. dgl.),
- kalkulatorische Kosten,
- Transportkosten, die bei der **Anlieferung** von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen usw. durch **fremde** Unternehmen entstanden sind (diese sind in den Material- und Wareneingängen und Material- und Warenbeständen enthalten und gehen damit in den Materialverbrauch und Wareneinsatz (Pos D, E und F) ein),

- die Kosten für den **eigenen Fuhrpark** (diese sind aufgliedert bei den einzelnen Kostenpositionen anzugeben, z. B. Fahrerlöhne Pos. G 1, Instandhaltungskosten Pos. G 4, Kraftfahrzeugsteuer Pos. G 6, Versicherungsbeiträge Pos. G 7 und Abschreibungen Pos. G 8. Falls ein Sammelkonto (Kostenstelle Kfz-Kosten) besteht und dessen Aufgliederung besondere Schwierigkeiten bereitet, genügen sorgfältig geschätzte Angaben zu den einzelnen Positionen. Die eigenen Transportkosten bleiben also bei **Selbstabholung** von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen u. dgl. bei den Material- und Wareneingängen und Material- und Warenbeständen unberücksichtigt und gehen deshalb nicht in den ermittelten Materialverbrauch und Wareneinsatz (Pos. D, E und F) ein),
- Provisionen an Arbeitnehmer/-innen (diese sind bei den Gehältern Pos. G 1 auszuweisen),
- Kosten für Büro- und Werbematerial (vgl. Pos. D),
- andere unter Pos. D, E oder F erfasste Kosten,
- Fremdkapitalzinsen (vgl. G 9),
- Kosten für Stilllegung der Kraftwerke,
- Zuführung zu Rückstellungen für Stilllegung.

[37] **Einzubeziehen** sind geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne von §6 Abs. 2 EStG, soweit sie nicht in einer anderen Kostenposition schon enthalten sind.

Nicht einzubeziehen sind Sondervergünstigungen wie

- Abschreibungen nach §§7d, 7e EStG (Umweltschutzinvestitionen, Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude), §81 EStDV (Bewertungsfreiheit für bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Kohlen- und Erzbergbau),
- Sonderabschreibungen gemäß dem Fördergebietsgesetz in den neuen Bundesländern und Berlin,
- Abschreibungen nach §6b EStG (Gewinn aus der Veräußerung von bestimmten Anlagegütern).

[38] Zu den **Fremdkapitalzinsen** gehören die Zinsen für langfristige Schulden, für Gesellschaftsdarlehen, Lieferanten- und Bankkredite, Zinsen für sonstige Schulden einschließlich Diskont (ohne Wechselspesen) und Provisionen für Bankkredite (insbesondere Kredit- und Überziehungsprovision sowie Kreditbereitstellungsprovision).

Nicht einzubeziehen sind Bankspesen (z. B. Kontoführunggebühren, Wechselspesen, Gebühren für Scheck- und Überweisungsvordrucke, Depotgebühren; diese sind unter Pos. G 7 anzugeben). Fremdkapitalzinsen auf Grund reiner Finanzgeschäfte dürfen nicht enthalten sein.

Die Fremdkapitalzinsen dürfen **nicht** mit Zinserträgen saldiert ausgewiesen werden.

[39] **Es ist nur die auf das Geschäftsjahr entfallende Umsatzsteuer anzugeben.** Hierzu zählt auch die Umsatzsteuer auf geleistete und empfangene Anzahlungen.

Von Tochtergesellschaften ist die Umsatzsteuer auf ihre Außenumsätze und -bezüge zu melden, obwohl sie von der Muttergesellschaft getragen bzw. in Anrechnung gebracht wird. Diese Beträge sind **nicht** von der Muttergesellschaft nachzuweisen.

[40] Soweit entsprechende Unterlagen über die abzugsfähige Umsatzsteuer auf den Käufen von Sachanlagen nicht vorliegen, genügt eine sorgfältige Schätzung (16 % der Käufe von Sachanlagen).

[41] Als **Subventionen** sind zu melden:

Zuwendungen, die Bund, Länder und Gemeinden oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften ohne Gegenleistung an das Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (soweit nicht spezielle Auftragsforschung für den Staat) oder für laufende Produktionszwecke gewähren um

- die Produktionskosten zu verringern und/oder
- die Verkaufspreise der Erzeugnisse zu senken und/oder
- eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren zu ermöglichen.

Hierzu zählen z. B.:

Zinszuschüsse, gleichgültig für welche Zwecke sie gewährt werden (auch dann, wenn sie an den Kreditgeber direkt gezahlt werden), Zuschüsse zum Ausgleich von standortbedingten oder sonstigen Wettbewerbsnachteilen (z. B. Frachthilfen, Absatzfinanzierungshilfen, Zuschüsse zur Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft), Zuwendung zur Förderung bestimmter Produktionen, Betriebskostenzuschüsse sonstiger Art, Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer/-innen nach §97 AFG, Zuwendungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, soweit nicht spezielle Auftragsforschung für den Staat.

Subventionen dürfen in den Umsatzerlösen nicht enthalten sein.

Nicht zu den Subventionen zählen:

Steuererleichterungen, Investitionszuschüsse, -zulagen sowie Ersatzleistungen für Katastrophenschäden und sonstige außerordentliche bzw. außerhalb des Verantwortungsbereichs des Unternehmens liegende Verluste.

[42] **Innerbetriebliche Forschung und Entwicklung**

Forschung und Entwicklung umfasst systematische schöpferische Arbeiten mit dem Ziel, das Wissenspotential zu erweitern sowie die Nutzung dieses Wissenspotentials zur Schaffung neuer Anwendungen.

Bei den innerbetrieblichen Aufwendungen handelt es sich um sämtliche Aufwendungen, die für die im Unternehmen selbst durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten anfallen, unabhängig von der Herkunft der Mittel (einschl. Investitionsaufwendungen).

Folgende Tätigkeiten zählen nicht zu innerbetrieblicher Forschung und Entwicklung:

- Tätigkeiten im Rahmen des Bildungswesens,
- sonstige Tätigkeiten im wissenschaftlichen-technischen Bereich (z. B. Informationsdienste, Prüfung und Standardisierung, Durchführbarkeitsstudien usw.),
- sonstige industrielle Tätigkeiten (z. B. Produktionsvorbereitung, Erwerb externen Wissens, Mitarbeiterschulung, Marketing).

Für Forschung und Entwicklung eingesetzte Arbeitnehmer/-innen:

Hierunter fallen alle direkt mit Forschungs- und Entwicklungsarbeiten befasste Mitarbeiter/-innen sowie das **direkte** Dienstleistungen erbringende Personal, wie Manager, Verwaltungs- und Büroangestellte. Mitarbeiter/-innen, die **indirekt** Dienstleistungen erbringen, wie Kantinenpersonal und Betriebschutzmitarbeiter/-innen, fallen nicht unter diese Position, auch wenn ihre Löhne und Gehälter als Gemeinkosten in diese Aufwendungen eingehen.